

Landratsamt Ortenaukreis,
Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht
Untere Immissionsschutzbehörde
Frau Katharina Tränkle
Badstr. 20
77652 Offenburg

Offenburg, 2. April 2019

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH vom 21. Juni 2017/18. Februar 2019 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage ENERCON E-141 EP 4 auf dem Grundstück Flurstück Nr. 98 der Gemarkung Seelbach-Schönberg

Stellungnahme des BUND-Umweltzentrums Ortenau

Sehr geehrte Frau Tränkle,

nach Durchsicht der vom Landratsamt Ortenaukreis erhaltenen Unterlagen haben wir folgende Anmerkungen dazu:

Wir sehen in der Errichtung von WEA ein „notwendiges Übel“ zur Versorgung mit erneuerbarer Energie und akzeptieren deshalb die damit einhergehenden Eingriffe in die Natur. Dennoch ist es wichtig, die negativen Folgen so weit wie möglich zu minimieren.

Wir fordern deshalb, dass die mit fachkompetenten Experten zu begleitenden ökologischen Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen vor, während und nach der Bauphase sowie während des Betriebs so umgesetzt werden, wie sie in der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle (Januar 2019), insbesondere in den Kapiteln 5.2, 5.3 sowie 5.4, und im Umweltverträglichkeitsbericht (UVP) der LANDSCHAFTS-ÖKOLOGIE + PLANUNG GAEDE u. GILCHER Partnerschaftsgesellschaft (Februar 2019), insbesondere in den Kapiteln 9.1, 9.2 und 10, beschrieben sind. Daher können wir dem von Ökostrom Consulting Freiburg GmbH beabsichtigten Baubeginn im 2. Quartal 2019 nicht zustimmen, da hiermit Fällungen für die Zuwegung und der Baufelddräumung einhergehen.

Außerdem ist das angegebene Baufeld größer als üblicherweise notwendig. Für das Baufeld bzw. die WEA-Fläche dürfen nicht mehr als 0,7 Hektar gerodet werden. Zum Schutze des Rotmilans sind Ablenkflächen für den Rotmilan zu schaffen und die WEA-Anlage nach dem Mähen der WEA-Fläche ein bis zwei Tage lang abzuschalten. Die fachkundig begleitete Renaturierung ist direkt nach Fertigstellung der WEA-Anlage noch vor der Balz- und Brutzeit durchzuführen.

Zur Vermeidung von Neophyteneinträgen darf nur der vor Ort abgetragene und zwischengelagerte Oberboden und kein ortsfremdes Material verwendet werden.

Der forstrechtliche Ausgleich des gefälltten Altbuchenbestands hat durch Aufforsten mit der gleichen Anzahl junger Rotbuchen an einer anderen Stelle zu erfolgen. Diese Fläche ist nachzuweisen.

Wir bitten darum, über den weiteren Vorgang des Genehmigungsverfahrens und über den Genehmigungsbeschluss informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Kohlund
Mitglied BUND-Umweltzentrum Ortenau

Petra Rumpel
Geschäftsführerin BUND-Umweltzentrum Ortenau